

Satzung des Vereins „Faschingsverein Lengfurter Schnagge“ e.V.

§ 1

Sitz des Vereins, Geschäftsjahr, Vereinsjahr

1. Der Faschingsverein Lengfurter Schnagge“ e.V. - im Folgenden Verein genannt - mit Sitz in Triefenstein OT Lengfurt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Gemünden einzutragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Das Vereinsjahr läuft vom 01.06. bis zum 31.05. des Folgejahres.

§ 2

Ziel/Zweck des Vereins

1. Zweck und Ziel des vorstehend genannten Vereins ist die Pflege, Förderung und Erhaltung des fränkischen Faschingsbrauchtums. Der Verein unterstützt und fördert dem Verein zugehörige Jugendgruppen, in der die Jugendlichen zur weiteren Wahrung dieses Kulturgutes herangeführt werden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht beispielsweise durch die Unterhaltung von Jugendgruppen, Faschingsballett, Pflege des Liedgutes, Förderung sportlicher Übungen, Durchführung von Veranstaltungen während der Faschingszeit, Durchführung des Faschingszuges und Stürmung des Rathauses am 11.11.eines jeden Jahres, sowie Prunksitzung, Faschingsball und 1-2 Sommerfesten.

2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder sind ausgeschlossen.
5. Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied können natürliche oder juristische Personen, sonstige rechtsfähige oder nichtrechtsfähige Personenzusammenschlüsse sein.

Nicht eingetragene Vereine u. ä., sonstige kooperative Zusammenschlüsse können über ihre Vorstände im Verein aufgenommen und vertreten werden. In diesem Fall sind deren satzungsgemäß bestellten Vertreter Mitglieder des Vereins.

2. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Der Vorschlag erfolgt durch die Vorstandschaft. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Nicht eingetragene Vereine u.a., juristische Personen haben nur eine Stimme. Sie geben ihre Stimme durch deren satzungsgemäßen Vertreter oder einen schriftlich bevollmächtigten Vertreter ab (Mitglieder als natürliche Person).
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5

Beginn/Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds; bei juristischen Personen, Vereinen u.a. durch deren Auflösung, Liquidation.
3. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn die Mitgliedschaft mit der Zielsetzung des Vereins vereinbar ist, insbesondere, wenn das Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss gegenüber dem Vorstand zu äußern.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitglieder Hauptversammlung festgesetzt. Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres mit dem Eintritt fällig. Die Zahlung hat für das laufende Geschäftsjahr bis spätestens 30.04. eines jeden Jahres zu erfolgen.
2. Für die Höhe der Mitgliedsbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend. Der Verein kann hinsichtlich des Beitrages unterscheiden insbesondere zwischen aktiven, passiven und fördernden Mitgliedern, sowie rechtsfähigen und nichtrechtsfähigen Körperschaften/Vereinen als Mitgliedern.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8

Der Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der geschäftsführende Vorsitzende und sein Stellvertreter. Beide sind alleinvertretungsberechtigt. Intern geht das Vertretungsrecht des geschäftsführenden Vorsitzenden dem seines Stellvertreters vor.
2. Sofern Geschäfte getätigt werden, die den Verein in einer Höhe von mehr als 500 € belasten oder verpflichten, sollte zuvor die Zustimmung der Vereinsleitung eingeholt werden.

§ 9

Die Vereinsleitung

1. Die Vereinsleitung besteht aus:
 - dem geschäftsführenden Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden geschäftsführenden Vorsitzenden
 - dem ersten Kassierer
 - dem zweiten Kassierer
 - dem Schriftführer
 - dem Beirat bestehend mindestens aus dem Sitzungspräsidenten, dem Hofbaumeister, dem Zugmarschall, dem Verantwortlichen für die Tanzgruppen
2. Der Beirat, der aus bis zu 10 Mitgliedern besteht, hat beratende Funktion und soll die Arbeit des Vorstandes in jeglicher Weise unterstützen.
3. Geschäftsführender Vorsitzender, der Stellvertreter, Kassierer und Schriftführer werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben auf jeden Fall bis zu einer Neuwahl im Amt.
4. Bei einer andauernden Verhinderung eines Mitglieds der Vereinsleitung übernimmt die Vereinsleitung zunächst kommissarisch dessen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
5. Der Beirat wird durch einstimmigen Beschluss der Vorsitzenden und der Kassierer sowie des Schriftführers mit einer ebenfalls 3-jährigen Dauer berufen.
6. Die Vereinsleitung fasst in ihren Sitzungen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Über die Sitzungen sind Protokolle zu fertigen. Sitzungen der Vereinsleitung sind nicht öffentlich. Die Vereinsleitung kann sich eine Geschäftsordnung geben. Der Beirat wird nur bei Bedarf zu den Sitzungen der Vereinsleitung hinzugezogen
7. Der Verein schließt für die Vereinsleitung eine Haftpflichtversicherung ab.

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal jährlich hat eine Mitglieder-Hauptversammlung stattzufinden. Diese Mitglieder-Hauptversammlung soll im ersten Halbjahr stattfinden.

Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung soll folgende Punkte enthalten.

- a) Jahresbericht des/der 1. Vorsitzenden
- b) Jahresbericht der Schatzmeister/innen
- c) Bericht des/der Kassenprüfers/in
- d) Protokoll der Schriftführer/innen
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Bericht des/der Hofbaumeisters/in
- g) Bericht des/der Ballettbesitzers/in
- h) Beschlussfassung über Anträge
- i) Verschiedenes

Bei der Jahreshauptversammlung, in denen die Vorstandschaft gewählt wird, muss die Tagesordnung um den Punkt Neuwahlen erweitert werden.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für erforderlich hält oder eine außerordentliche Hauptversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird.
3. Hauptversammlungen sind grundsätzlich schriftlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen.
4. In der Mitgliederversammlung sind stimmberechtigt aktive, passive Mitglieder, soweit diese das 14. Lebensjahr vollendet haben und zum Zeitpunkt der Versammlung Vereinsmitglied sind sowie Ehrenmitglieder. Bei kooperativen Zusammenschlüssen wird die Stimme durch den satzungsgemäß berufenen Vorstand oder einen schriftlich bevollmächtigten Vertreter ausgeübt. Das Stimmrecht ist ansonsten nicht übertragbar.
5. Wahlen erfolgen geheim, soweit die Mitgliederversammlung nicht einstimmig die Wahl durch Handheben beschließt.
6. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen.
7. Beschlüsse in der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder durch Handheben gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des versammlungsleitenden Vorstands den Ausschlag.
8. Eine schriftliche Abstimmung in der Mitgliederversammlung hat nur auf Verlangen 1/3 der anwesenden Mitglieder zu erfolgen. Änderungen der Satzung oder des Vereinszwecks bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der in der Versammlung erschienenen Mitglieder.
9. Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
10. Über den Ablauf einer jeden Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.
11. Versammlungsleiter ist der geschäftsführende Vorsitzende, in dessen Verhinderungsfall der stellvertretende geschäftsführende Vorsitzende oder - in der Reihenfolge - die nachgenannten Personen der Vereinsleitung.
12. Faschingsveranstaltungen sind keine Mitgliederversammlungen. Faschings- und sonstige öffentliche gesellschaftliche Veranstaltungen werden vom Sitzungspräsidenten geleitet.

§ 11

Kassenprüfung

1. Über die Jahreshauptversammlung, in der die Vorstandschaft und die Vereinsleitung gewählt wird, sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 3 Jahren zu wählen; die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen, sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung auch die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten (jährlich).

§ 12

Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die hierzu schriftlich und unter Angabe des Abstimmungspunktes – Auflösung des Vereins – geladene Mitgliederversammlung. Die Ladungsfrist für diese Mitgliederversammlung beträgt mindestens 4 Wochen. Der Beschluss über die Auflösung muss mit 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Marktgemeinde Triefenstein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Lengfurt zu verwenden hat.
3. Für Beschlüsse über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens ist zuvor eine Stellungnahme des für den Verein zuständigen Finanzamtes einzuholen.